

## **TOP 29:**

---

### Verordnung zur Ablösung der Verordnung über die Bereitstellung von einfachen Druckbehältern auf dem Markt und zur Änderung der Druckgeräteverordnung

Drucksache: 52/16

Artikel 1 der Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung einfacher Druckbehälter auf dem Markt, die am 18. April 2014 in Kraft getreten ist. Die Richtlinie muss bis zum 19. April 2016 in deutsches Recht umgesetzt sein.

Da es sich um eine Binnenmarktrichtlinie handelt, ist Deutschland verpflichtet, diese eins zu eins in nationales Recht umzusetzen, das heißt, europarechtlich sind weder Abweichungen nach oben noch nach unten zulässig.

Zu ihrer Umsetzung sind erhebliche Änderungen und eine umfangreiche rechtssystematische Überarbeitung der Sechsten Produktsicherheitsverordnung (6. ProdSV) erforderlich. Aus diesem Grunde wird diese Verordnung neu gefasst und die Form einer Ablöseverordnung gewählt.

Durch die Anpassung an den Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates wurde eine Reihe von grundsätzlichen Bestimmungen und Musterartikeln in die Richtlinie 2014/29/EU übernommen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um horizontale Begriffsbestimmungen, Verpflichtungen der Wirtschaftsakteure, Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit von Produkten, Bestimmungen zu harmonisierten Normen, zur Konformitätsbewertung, zur CE-Kennzeichnung sowie zum Ausschussverfahren. Damit wird eine Vereinfachung des ordnungspolitischen Rahmens durch einheitliche Regelungen für den europäischen Binnenmarkt unter gleichzeitiger Wahrung eines hohen Sicherheitsniveaus von einfachen Druckbehältern angestrebt.

Artikel 2 enthält Änderungen der 14. ProdSV. Es wird die am 23. Juni 2015 durch die Europäische Kommission erfolgte Berichtigung der Übergangsvorschrift in Artikel 48 Absatz 2 der Druckgeräte-Richtlinie 2014/68/EU in die entsprechende deutsche Umsetzungsvorschrift des § 23 Absatz 2 der 14. ProdSV übernommen. Im Zuge dieser ohnehin notwendigen Änderung werden in der 14. ProdSV auch Formulierungen im Hinblick auf die Bußgeldbewehrung bereinigt.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.